

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

89/4771

Verordnung.

Die Einführung eines Lesebuchs
für die Volksschulen betr.

Nro. 13815/16. Auf den Antrag des Oberschulrats wird ver-
ordnet wie folgt:

§ 1.

Der Gebrauch des dritten Teils des unter Leitung des
Großh. Oberschulrats bearbeiteten Lesebuchs, im all-
gemeinen für das 6., 7. und 8. Schuljahr beziehungs-
weise für die Fortbildungsschule bestimmt (Druck und
Verlag von J. F. Geiger in Lahr), ist für die ein-
fachen Volksschulen des Großherzogtums verbindlich.

§ 2.

Der Oberschulrat wird mit dem Vollzuge dieser
Anordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 11. September 1875.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.

P. DCI - II 2(7, 12) - 3